

Informationen zum Bundesfreiwilligendienst (BFD) für die Einsatzstellen des Deutschen EC-Verbandes

Stand: 25.04.2014

BFD-Gesetz

Am 28.04.2011 wurde das Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) erlassen und anschließend im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Sie finden es im Downloadbereich unter www.ec-fsd.de.

Zuständige Behörden

Der BFD ist ein Programm des BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Soziales, Frauen und Jugend) und wird vom BAFzA (Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Angelegenheiten) als Behörde abgewickelt. Das BAFzA ist das ehemalige Bundesamt für Zivildienst (BAZ).

Zentralstelle

Jeder Träger und jede Einsatzstelle im BFD muss sich einer Zentralstelle zuordnen. Diese ist das Bindeglied zwischen Bundesamt und Träger.

Die für den Deutschen EC-Verband und seine Einsatzstellen zuständige Zentralstelle ist die Geschäftsstelle der Ev. Freiwilligendienst, Hannover. Sie ist identisch mit unserem Bundestutorat der evangelischen Trägergruppe für das FSJ.

Ihre beim BAFzA gelistete Zentralstellennummer lautet: V//ZEST/13.

Anerkennung von BFD-Stellen

Alle anerkannten Dienststellen und -plätze des Zivildienstes gelten automatisch als anerkannte Einsatzstellen und -plätze des Bundesfreiwilligendienstes. Sie müssen lediglich eine Erklärung über den Mittelfluss abgeben (siehe Fördermittel) und ggf. Platzzahlen per Antrag beim BAFzA erhöhen.

Weitere Einsatzstellen können auf Antrag beim BAFzA als BFD-Stellen anerkannt werden. Der Deutsche EC-Verband füllt den Antrag gemeinsam mit den Einsatzstellen aus und hilft ihnen bei der Anerkennung. Es ist derzeit mit einer eher reibungslosen Anerkennung zu rechnen.

Alle Antragsformulare finden Sie im Downloadbereich www.ec-fsd.de.

Zu beachten ist, dass die Einsatzstelle

1. Aufgaben insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Kultur und Denkmalpflege, des Sports, der Integration, des Zivil- und Katastrophenschutzes und des Umwelt- und Naturschutzes wahrnimmt,
2. die Arbeitsmarktneutralität wahrt, d. h. wenn die Freiwilligen unterstützende, zusätzliche Tätigkeiten verrichten und keine hauptamtlichen (Fach-)Kräfte ersetzen,
3. die Gewähr bietet, dass Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Freiwilligen den Bestimmungen des BFD-Gesetzes entsprechen, sowie
4. die Freiwilligen persönlich und fachlich begleitet und für deren Leitung und Betreuung qualifiziertes Personal einsetzt.

Kontingentierung von Einsatzplätzen

Die Besetzung von akkreditierten Einsatzstellen ist bundesweit kontingentiert. Ob eine akkreditierte Einsatzstelle auch besetzt werden darf, hängt vom jeweiligen Jahrgangs-Kontingent ab, das dem Träger von BMFSFJ und Zentralstelle zugeteilt wird. Anders als im Zivildienst oder im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) kann trotz formaler Akkreditierung als BFD-Einsatzstelle eine Besetzung aufgrund des Kontingentes abgelehnt werden. Die Kontingentierung wird i.d.R. im Frühjahr jedes Jahres mitgeteilt.

Sollte das uns zur Verfügung stehende Kontingent, kleiner als unser geplanter Bedarf sein, vergeben wir das Kontingent, nach einem im Rahmen der Stellenplanung kommunizierten Schlüssel. Wir empfehlen Ihnen jedoch bei einer Nichtberücksichtigung, die geplanten Plätze alternativ im bewährten FSJ-Format anzubieten. Im FSJ können Sie nach Ihrem Bedarf die Zahl der beschäftigten Freiwilligen selbst bestimmen. Übrigens: Sofern wir kurzfristig noch einen offenen BFD-Platz vorhalten können, können Sie vor Dienstbeginn der Freiwilligen eine bereits geschlossene FSJ- in eine BFD-Vereinbarung umwandeln. Wir helfen Ihnen bei den Formalitäten.

Bei Platzzusagen im Frühjahr verfällt der Platzanspruch, wenn bis zum 1. August keine von Freiwilligem, Einsatzstelle und Träger unterzeichnete Vereinbarung vorliegt. Der Platz steht dann den Einsatzstellen der Warteliste zur Verfügung. Zu beachten ist außerdem, dass das BMFSFJ die Kontingentierung in zugestandenen Teilnehmenden-Monaten berechnet, also 12 Monate pro Platz (von September bis August), und dass diese Monate möglichst ausgeschöpft werden sollen. Wir

empfehlen darum dringend, die Folgejahrgänge nahtlos, aber ohne Überschneidung anschließen zu lassen. Im Einzelfall bitten wir um enge Absprachen mit uns.

BFD-Vereinbarung

Die inhaltliche Ausgestaltung des BFD unterscheidet sich – auch vertraglich – nicht vom FSJ. BFD-Vereinbarungen werden zwischen 5 Parteien geschlossen: BAFzA, Zentralstelle, Träger, Einsatzstelle und Freiwilligen. Ihnen zur Vereinfachung haben wir die für die Vereinbarung benötigten verschiedenen Dokumente in einer Datei zusammengefasst.

Die Vorlagen für die BFD-Vereinbarung sind downloadbar unter www.ec-fsd.de.

Neben einer Kopie der Bewerbungsunterlagen senden Sie die BFD-Vereinbarung mit allen Anlagen ausgefüllt, von Ihnen und der/dem Freiwilligen unterzeichnet, in vierfacher (nicht wie im FSJ in dreifacher!) Originalausfertigung an den Deutschen EC-Verband.

Informationspflicht: Merkblatt zum Bundesfreiwilligendienst

Vor Abschluss einer BFD-Vereinbarung werden die Einsatzstellen durch das BAFzA verpflichtet, der/m Freiwilligen ein „Merkblatt zum Bundesfreiwilligendienst“ auszuhändigen. Er/Sie muss den Empfang in der BFD-Vereinbarung bestätigen. Das Merkblatt umfasst 2 Seiten und ist somit einfach auszudrucken. Das Merkblatt ist downloadbar unter www.ec-fsd.de.

Kindergeld

Die Freiwilligen im BFD sind bis zum vollendeten 25. Lebensjahr kindergeldberechtigt.

Krankenversicherung

Die Freiwilligen im BFD müssen eigenständiges Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung (KV) sein. Die Mitgliedschaft in einer privaten oder einer Familienversicherung ist nicht möglich. Freiwillige mit einer privaten KV bzw. deren Familien sollten sich im Vorfeld des BFD von ihrem Versicherungsträger über eine mögliche parallele Versicherung beraten lassen.

Nach Abschluss des BFD ist die Mitgliedschaft in der Familienversicherung bzw. privaten KV wieder möglich. Nach Erreichen des 25. Lebensjahres verlängert sich die Mitgliedschaft in der Familienversicherung automatisch um die Länge des geleisteten Freiwilligendienstes.

Alter der Freiwilligen

Am Bundesfreiwilligendienst können Frauen und Männer unabhängig von ihrem Schulabschluss teilnehmen, sofern sie die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, also i. d. R. ab 16 Jahren. Da der Deutsche EC-Verband ein Jugendverband ist, konzentriert er sich auf bis 27-Jährige.

Rahmenbedingungen

Für die Durchführung des BFD gelten im Grunde die gleichen Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards wie für das FSJ. Das betrifft bspw. Dauer, Leistungen, Arbeitsmarktneutralität, Arbeitsschutz, Ablauf der Bewerbungsphase usw. Dies gilt auch und besonders für die fachliche Anleitung und pädagogische Begleitung der Freiwilligen.

Seminargruppen

Freiwillige im BFD müssen laut Gesetz an 25 Seminartagen teilnehmen. Sie werden Teil einer festen Gruppe sein, die sich zu den Blockseminaren immer wieder trifft.

Ab 2013/2014 werden alle Freiwilligen im BFD in einer Seminargruppe gemeinsam betreut. Eine regionale Gruppenwahl wird nur noch im FSJ möglich sein. Dafür gibt es drei Gründe:

- die gesetzlichen Vorgabe zu den politischen Bildungstagen an den Bundesschulen
- die Anzahl der zur Verfügung stehenden Bildungsgutscheine für die Bundesschulen
- der vergleichsweise kleine Prozentteil an BFD-Freiwilligen.

Seminartage an Bildungszentren des Bundes

Ein Freiwilliger im BFD ist verpflichtet, an 5 Tagen zur politischen Bildung an den Bildungszentren des Bundes teilzunehmen. Die Teilnahme erfolgt in den festen Seminargruppen unter Begleitung von Pädagogen des Deutschen EC-Verbandes. Der Deutsche EC-Verband spricht dazu auch die Themen mit den Dozenten der Bildungszentren ab.

Fördermittel - Höhe

Förderung für Taschengeld und Sozialversicherung

Grundsätzlich sind für Einsatzstellen die Fördermittel kein Hindernis, sondern eher ein Anreiz für die Durchführung des BFD.

Der Bund erstattet den Einsatzstellen Kosten für Taschengeld und Sozialversicherung für kindergeldberechtigte Freiwillige (d. h. bis zum 25. Geburtstag) bis zu einer Obergrenze von 250 € pro Monat, für ältere Freiwillige beträgt die Obergrenze 350 €.

Hintergrundinformation:

Die ursprünglich angekündigten 350 € monatlicher Förderung von Taschengeld und Sozialversicherung werden um 100 € gekürzt. Die 100 € werden in die Kindergeldkasse verschoben, um so das Kindergeld für bis 25jährige Freiwillige zu finanzieren. Ursprünglich war geplant, dass Einsatzstellen den BFD-Freiwilligen einen Kindergeldausgleich von 180 € zahlen, der vermutlich auch noch sozialversicherungspflichtig gewesen wäre. Einsatzstellen sparen bei dieser Lösung also mehr als 80 €. Mittlerweile ist die Kindergeldberechtigung aber genehmigt.

Beispiele für die Erstattung von Taschengeld und Sozialversicherung bis zu einer Obergrenze von 250 €

Beispiel 1:

150 € *Taschengeld (erstattungsfähig)*

60 € *Sozialversicherung (rund 40% der Leistungen, erstattungsfähig)*

210 € Summe = Erstattungsbetrag, da die Summe unterhalb der Obergrenze von 250 € liegt

Beispiel 2:

150 € *Taschengeld (erstattungsfähig)*

217 € *Verpflegung (Sachleistung, nicht erstattungsfähig!)*

100 € *Unterkunft (Zuschuss, nicht erstattungsfähig)*

187 € *Sozialversicherung (40% der Leistungen im Gesamtwert von 467 €, erstattungsfähig)*

654 € Summe. Erstattungsfähig sind Taschengeld plus Sozialversicherung, also 150 € + 187 € = 337 €, erstattet wird also die Obergrenze von 250 €

Damit Einsatzstellen die volle Förderhöhe von 250 € nutzen können, muss also die Summe aus Taschengeld und Sozialversicherung mindestens 250 € oder mehr ergeben.

Die Kosten gelten schon dadurch als nachgewiesen, dass in der BFD-Vereinbarung die entsprechenden Beträge dem BAFzA zur Unterschrift vorgelegt werden.

Förderung der pädagogischen Begleitung des Trägers

Bei den evangelischen Trägern kommt eine Bar-Förderung von maximal ca. 96 € pro BFD-Freiwilligem pro Monat an. Das BMF (Bundesministerium der Finanzen) stellt zwar für einen BFD-Platz 200 € zur Verfügung, doch 100 € davon gehen direkt an die Bildungszentren des Bundes (ehemalige Zivildienstschulen). Außerdem werden die Fahrtkosten zu den Bildungszentren von diesen 100 € erstattet. Von den verbleibenden 100 € Förderung gehen noch einmal ca. 3,5 % an die Evangelischen Freiwilligendienste (Zentralstelle) für deren Dienstleistung.

Fördermittel - Mittelfluss

Die Bundesmittel für die pädagogische Begleitung fließen beim BFD wie im FSJ vom Bund über die Zentralstelle an den Deutschen EC-Verband als BFD-Träger.

Die Bundesmittel für Taschengeld und Sozialversicherung fließen vom Bund an die Abrechnungsstelle.

Laut Gesetz müssen BFD-Einsatzstellen dem BAFzA mitteilen, wie der Mittelfluss laufen soll. Diese werden bei jeder BFD-Vereinbarung neu angegeben. Sollte sich eine Abrechnungsstelle ändern, ist dies dem Bundesamt unaufgefordert mitzuteilen.

Pädagogische Pauschale für BFD

Zur Finanzierung der Freiwilligendienste tragen Einsatzstellen mit Bundesförderung eine höhere pädagogische Pauschale als Eigenbeitrag zur Bildungsarbeit des Trägers - ähnlich wie früher bei „FSJ statt Zivildienst“: Sie beteiligen sich an der pädagogischen Arbeit des Deutschen EC-Verbandes mit einem Eigenbeitrag von 105 € monatlich pro Freiwilligem im BFD (statt 70 € im FSJ; Stand April 2014).

BFD-Ausweis

Die Freiwilligen erhalten einen BFD-Ausweis, der vom BAFzA nach Unterschrift der Vereinbarung in Auftrag und von einer beauftragten Druckerei direkt an die Freiwilligen geschickt wird. Wie auch im

FSJ haben die Freiwilligen mit diesem Ausweis die Möglichkeit, Vergünstigungen im Kino, im ÖPNV, Schwimmhallen etc. zu bekommen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Ermäßigungen.

BFD und FSJ - Wesentliche Fakten im Vergleich:

	FSJ	BFD
Platzzahl	Nach Bedarf der Einsatzstelle und Absprache mit dem Träger	Kontingentierte
Eigenbeitrag der Einsatzstelle zur Seminararbeit (Stand April 2014)	70 €/ Monat für 18 Seminartage (inkl. Fahrtkosten) 165 €/ einmalig für 5 Tage politische Bildung* (inkl. Fahrtkosten) Ab 30 €/ einmalig für 2 Tage Wahlpflichtseminar (exkl. Fahrtkosten) = ca. 86 €/ Monat	105 €/ Monat für 18 Seminartage (inkl. Fahrtkosten) -.- (Bildungsgutschein) Ab 30 €/ einmalig für 2 Tage Wahlpflichtseminar (exkl. Fahrtkosten) = ca. 107,50 €/ Monat
Bundesmittle für Einsatzstellen	-.-	Max. 250 €/ Monat (für Taschengeld und Sozialversicherung)
Landesmittle für Einsatzstellen	Zuschuss für sächsische Einsatzstellen: Max. 150 €/ Monat	-.-
Seminargruppe	Regionale Gruppe (Aufteilung auf zwei Gruppen ab 4 Freiwilligen einer Einsatzstelle möglich)	BFD-Gruppe
Politische Bildungstage	In Berlin/Woltersdorf, gestaltet durch Pädagogen des EC	In Bildungszentren des Bundes, im Rahmenprogramm begleitet durch Pädagogen des EC
Verwaltung	Abwicklung zwischen Einsatzstelle und Träger	Abwicklung zwischen Einsatzstelle und Träger und BAFZA**
Kindergeld	Berechtigt	Berechtigt
Freiwilligenausweis	Vorhanden	Vorhanden

* Die politischen Bildungstage werden nicht über den monatlichen Eigenbeitrag der Einsatzstellen abgedeckt.

** Als Träger übernehmen wir die Korrespondenz und Abwicklung aller Abläufe mit dem Bundesamt, jedoch ist trotzdem ein Mehraufwand für die Einsatzstellen gegeben, z. B. durch aufwändige Anerkennung als Einsatzstelle, Abläufe und formale Schritte und Fristen bei Kündigungen.